



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 18. August 2016

Nr. 40

Inhalt

Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom
19. November 2015

**Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule Niederrhein
vom
19.11.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), und der §§ 2, 13 und 14 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 13.08.2015 (Amtl. Bek. 32/2015) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

II. Die Dekanin/der Dekan

§ 2 Aufgaben

§ 3 Abwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekanin/des Prodekans

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

§ 6 Aufgaben

§ 7 Sitzungen

§ 8 Abstimmungen und Mehrheiten

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines

§ 10 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

§ 11 Dienstbesprechungen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind außer den in § 26 Abs. 4 HG genannten Personen Professorinnen/Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrates und Beschluss des Präsidiums die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen worden ist.

(2) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HG können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.

(3) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 HG in Verbindung mit der Grundordnung (GO). Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil.

II. Die Dekanin/der Dekan

§ 2 Aufgaben

(1) Die Dekanin/der Dekan erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (insbesondere § 27 HG) oder durch Beschluss des Fachbereichsrats zugewiesenen Aufgaben und etwaige in der Grundordnung übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereiches weder einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Betriebseinheit noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereiches auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet sie/er auch über die Auswahl.

(3) Die Dekanin/der Dekan wird bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird die Dekanin/der Dekan bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Dekanatsassistentin/den Dekanatsassistenten, die sonstigen Mitarbeiterinnen der Dekanin/des Dekans sowie die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter des Dekanatssekretariats/Fachbereichssekretariats unterstützt.

(4) Vor der Entscheidung der Dekanin/des Dekans über Angelegenheiten, die die Dienstaufgaben oder das Lehrgebiet von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Abwahl der Dekanin/des Dekans, Prodekanin/des Prodekans

(1) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 HG kann eine Dekanin/ein Dekan abgewählt werden.

(2) Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des

Fachbereichsrates sowie der Dekanin/dem Dekan bzw. der Prodekanin/dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereiches wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin/des Dekans wahrgenommen; bei Abwahl der Prodekanin/des Prodekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin/den Dekan.

(5) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/ der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin/der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der Prodekanin/des Prodekans wahr.

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats ergeben sich aus § 28 HG.

(2) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die das Lehrgebiet oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein vom Beschluss abweichendes einstimmiges Sondervotum abgeben, über welches der Fachbereichsrat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 HG, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen (Gruppe der Lehrenden) und aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) zusammen.

(2) Für den Fall, dass im Fachbereich kein Dekanat besteht, wird vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Lehrenden eine Person als Vorsitzende/Vorsitzender bestimmt. Besteht ein Dekanat, übernimmt der Studiendekan den Vorsitz.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Abs. 1 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Dies gilt auch für Rücktritt/Abwahl und Nachwahl.

(4) Die Amtszeit beträgt für die Gruppe der Lehrenden zwei Jahre, für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG i.V.m. § 64 HG.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Studienbeirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(2) Außerordentliche Sitzungen können im Hinblick auf die Änderung/Aufhebung oder den Erlass von Prüfungsordnungen jederzeit (während der Vorlesungszeit) einberufen werden. Eine Ladungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten.

§ 8 Rechte und Verfahrensschritte

(1) Grundsätzlich besteht ein Initiativrecht des Studienbeirates für Änderungen, Aufhebung bzw. den Erlass von Prüfungsordnungen. § 27 Abs. 1 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Fachbereichsleitung und der Fachbereichsrat sind berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung an den Studienbeirat heranzutragen.

(3) Sofern zwischen Studienbeirat und Fachbereichsrat keine Einigung zustande kommt bzw. ein Dissens besteht, sind die Verfahrensschritte des § 64 Abs. 1 S. 2 HG einzuhalten. Sofern ein Vorschlag für eine Prüfungsordnung Regelungen mit organisatorischem Gehalt (vgl. § 64 Abs. 1 S. 3 HG) betrifft, ist eine Ersetzung des Vorschlages oder eine Entscheidung ohne

Vorschlag mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, sofern diese inhaltlichen Gehalt betreffen mit einfacher Mehrheit.

(4) Der/die Vorsitzende des Studienbeirats und der Dekan haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bestimmen.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter im Fachbereich aus dessen Mitte gewählt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan, die Prodekaninnen/ der Prodekan und die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(5) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 10 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat die Dekanin/der Dekan die Möglichkeit, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche ergeben sich aus § 24 Abs. 3 HG i.V.m. der GO der Hochschule Niederrhein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

§ 11 Dienstbesprechungen

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.

(2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der der Dekanin/dem Dekan obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann ein Lehrender des Fachbereichs auf Antrag an die Dekanin/den Dekan ausnahmsweise von der Teilnahme an der Dienstbesprechung freigestellt werden. Trotz des Vorliegens eines Grundes nach Satz 1 ist von einer Befreiung von der Teilnahme abzusehen, wenn die Dienstbesprechung eine zwingende gesetzliche Pflicht zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe hierfür obliegt der Dekanin/ dem Dekan.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; sonstige Einrichtungen

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter den Voraussetzungen des § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender, wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.

(2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Institute nach Absatz 1 regelt eine Institutsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.

(3) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Errichtung neuer, der Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen werden in einem Errichtungs- und Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium sowie den Gründungsmitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit geregelt.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Institutsordnungen zur Verfügung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

(2) Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

(3) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom 19.11.2015.

Krefeld, den 19.11.2015

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Michael Schleusener